



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z. H. Herrn Holthausen
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer 4.18

T (04 21) 361 2347

E-mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
05.03.2019

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 06.05.2019

**Antrag nach § 28 Abs. 2 PBefG für die Erneuerung von 21 Spannbeton-Kombimasten in der Kurt-Schumacher-Allee und die Demontage eines Stahl-Mastprovisoriums in Höhe der Stauffenbergstraße
Hier: Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen zum Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 PBefG**

Sehr geehrter Herr Holthausen,

Sie beantragten für die Bremer Straßenbahn AG, die Erneuerung von 21 Spannbeton-Kombimasten in der Kurt-Schumacher-Allee und die Demontage eines Stahl-Mastprovisoriums in Höhe der Stauffenbergstraße als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG sowie § 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 28 Abs. 2 PBefG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht. Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Be-

kanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr, auf dem UVP-Portal des Bundes und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOSTrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die Rechnung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kriesten-Witt

E: 09.04.2019



Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 51
Frau Kriesten-Witt
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen
Tim Holthausen

E-Mail
TimHolthausen@bsag.de

Telefon
0421 5596-239

Datum
05.03.2019

BSAG-Betonmastentausch 2019
Erneuerung von 21 Spannbeton-Kombimasten, Kurt-Schumacher-Allee
Demontage von 1 Stahl-Mastprovisorium, Höhe Stauffenbergstraße
Antrag auf Genehmigung nach § 28.2

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Fahrleitungsplanung für das o. g. Vorhaben.
Es sollen im Bereich der Kurt-Schumacher-Allee (zwischen Emil-Sommer-Straße und Stauffenbergstraße) 21 Beton-Kombimasten durch neue Stahl-Kombimasten erneuert werden.

Details können Sie den beigefügten Anlagen (Erläuterungsbericht, Planausschnitten) entnehmen.

Das UVP-Formular liegt diesem Schreiben bei. Rechte Dritter sind nicht betroffen.

Wir bitten Sie hiermit darum uns die diesem Schreiben beigefügten Unterlagen nach § 28.2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu genehmigen.

Vielen Dank,

mit freundlichen Grüßen
i. A. Tim Holthausen

Bremer Straßenbahn AG - Center Infrastruktur
Fachbereich Fahrleitung/Stromversorgung/Signaltechnik

Stephan Preuß

Tim Holthausen

Anlagen:

- E-Bericht · UVP-Formular · Gesprächs- und Ergebnisprotokoll ASV / BSAG
- Planausschnitte (6 Blätter) der Genehmigungsplanung SUBV

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Joachim Lohse

Vorstand
Michael Hüinig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Bremer Landesbank
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

BSAG · Bremer Straßenbahn AG



Center Infrastruktur

Betonmastentausch 2019 Kurt-Schumacher-Allee

Straßenbahnlinie 1

Erläuterungsbericht

- **Genehmigungsplanung Fahrleitung** -

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
Tel.: 0421 / 55 96 - 0

Bearbeitung:
Fachgruppe Fahrleitung
Herr Tim Holthausen
Tel.: 0421 / 55 96 - 239

05.03.2019 i. A. Holthausen

Prüfung:
Fachgruppenleitung Fahrleitung
Herr Stephan Preuß
Tel.: 0421 / 55 96 - 297

11.03.2019 i. A. Preuß

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Maßnahmenbeschreibung.....	1
2.	Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung.....	1
3.	Abstimmungen zw. ASV 20-2, 31-6, 40-2 und BSAG.....	1
4.	Geplanter Masteneinsatz.....	2
5.	Statiknachweise	2
6.	Gründungsverfahren	2
7.	Beleuchtungsanlage.....	2
8.	Genehmigung Betriebsleiter BSAG.....	3

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Lageplan „Genehmigungsplanung Fahrleitung
inkl. ö. Bel. + LSA“ (Maßstab 1:250)

05.03.2019

1. Maßnahmenbeschreibung

Durch die Fortführung des Betonmastentauschs auf der Straßenbahnlinie 1 (im Jahre 2018 fand der Tausch im Bereich der Julius-Brecht-Allee statt) werden im Bereich der Kurt-Schumacher-Allee sämtliche Betonmasten erneuert.

Die Bestandslage der Kombimasten im Bereich zwischen den beiden Gleisen der BSAG wird mit dem Umbau der Anlage verlassen. Zukünftig sollen die Masten, analog der Julius-Brecht-Allee (Umbau 2018) sowie Konrad-Adenauer-Allee (Umbau 2017), im seitlichen Grünstreifen einseitig gestellt werden. Synergieeffekte werden in Bezug auf Kombination der Maste erzielt (Fahrleitung inkl. ö. Bel. + teilw. LSA) und sind mit dem ASV 40-2 sowie ASV 31-6 vorabgestimmt.

Sämtliche Stahlmasten im umzubauenden Bereich bleiben im Bestand erhalten (vgl. anliegende Planausschnitte 05 von 06 sowie 06 von 06 - Masten „M440 bis M470“).

2. Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung

Die Erneuerung soll durch folgende Arbeitsschritte realisiert werden:

- Gründung und Stellung von 21 neuen Stahl-Kombimasten (zylindrisch, dreifach abgesetzt) im Grünstreifenbereich zwischen Gleisstrasse der BSAG und den Fahrspuren des Individualverkehrs
- Umbau der Tragwerke von Schrägauslegern zu Hochkettenauslegern
- Demontage von 20 Beton-Bestandsmasten (inkl. T-Aufsätzen der öffentlichen Beleuchtung) aus dem Mittelbereich zwischen den zwei BSAG-Gleisen
- Demontage von 1 Beton-Bestandsmasten aus dem Seitenbereich
- Demontage von 1 Stahl-Mastenprovisorium aus dem Seitenbereich

3. Abstimmungen zw. ASV 20-2, 31-6, 40-2 und BSAG

Kombimast M270:

Standort wird mit dem benachbarten LSA-Mast (LSA für den MIV als auch für die Straßenbahn) kombiniert.

Kombimast M370:

Standort wurde entgegen der BSAG-Vorplanung vom 23.11.2018 ca. 3,5 m weiter Richtung Bahnhof Neue Vahr (stadtauswärts) verschoben. Hieraus ergibt sich eine bessere Haltestellenausleuchtung.

Kombimast M430:

Standort wird mit dem benachbarten LSA-Mast (LSA für Fußgänger, den MIV als auch für die Straßenbahn) kombiniert. Einen alternativen Standort im stadteinwärtigen Haltestellenbereich gibt es auf Grund der dann verdeckten

Sichtachse zum LSA-Mast im Bereich der Gleis- und Straßenquerung gem. ASV 31-6 nicht.

4. Geplanter Masteneinsatz

Bei dem Umbau der Fahrleitungsanlage wird ausschließlich Mast-Neuware in Form von zylindrisch dreifach abgesetzten Stahlmasten verbaut.

5. Statiknachweise

Anliegende Genehmigungsplanung beinhaltet die Fahrleitungsstatik; die Gründungsstatik ist noch nachzureichen.

Die Gründungsstatik wird der TAB durch eine vervollständigte „Mast- und Gründungstabelle“ sowie einen gesonderten Ergebnisbericht inkl. den Ergebnissen von Bodenuntersuchungen nachgereicht.

6. Gründungsverfahren

Es werden ausschließlich Stahlrohre mit folgenden Mindestabmessungen als Rammrohrgründung zum Einsatz kommen:

- Länge: 5500 mm
- Wandstärke: 8 mm
- Außendurchmesser: 508 mm

Die konkreten Abmaße jedes Gründungsstandortes werden der nachzureichenden „Mast- und Gründungstabelle“ zu entnehmen sein.

Die Überdeckung der neuen Gründungsrohre beträgt grundsätzlich 0,30 m, die Einsetztiefe der Mast-Neuware in das Gründungsrohr grundsätzlich 2,0 m.

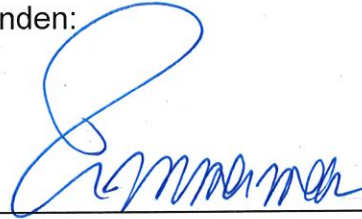
7. Beleuchtungsanlage

Im Bestand des Streckenabschnittes kommen ausschließlich Ausatzleuchten der öffentlichen Beleuchtung in Form von T-Aufsätzen unterschiedlicher Größen zu Einsatz. Mit dem Umbau der Anlage soll zukünftig auf kleinere Aufsatzleuchten (vgl. Julius-Brecht-Allee) gesetzt werden. Eine zusätzliche Ausleuchtung ggü. der Stahl-Kombimasten der BSAG soll durch gesonderte Beleuchtungsmasten der öffentlichen Beleuchtung erfolgen. Diese Beleuchtungsmasten sind kein Bestandteil dieser Genehmigungsunterlagen.

8. Genehmigung Betriebsleiter BSAG

Straßenbahntechnisch einverstanden:
Der Betriebsleiter der BSAG

Bremen, am 21.03.19



Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

Lage: Kurt-Schumacher-Allee, 28329 Bremen

Bezeichnung: .. Betonmastentausch 2019 (BSAG-Maßnahme)

Geplante/r Antragstellung: März 2019

Baubeginn: Mai/Juni 2019

Fertigstellung: Oktober 2019

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

§ 7 UVPG (Neubauvorhaben)

§ 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

§§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
	Ja	Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel; Spitzenpegel) können zunehmen	X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		X
II.2. c	Sanierung erforderlich		X
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle > Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		X
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
Bremer Straßenbahn AG Flughafendamm 12 28199 Bremen		Bremer Straßenbahn AG Planung und Projekte Tim Holthausen Flughafendamm 12 28199 Bremen Tel. 0421 / 5596 239
20.02.2019	Holthausen, C20.7	<i>i.A. Holthausen</i>
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bremen, den <i>10.4.2019</i>	<i>Tomon/04-2</i>	<i>Tomon</i>
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den <i>16.4.2019</i>	<i>KRIEGER-WITT, 537</i>	<i>Krieger</i>
	Name, OKZ	Unterschrift